

Hanseatic Health Forum HHF e.V.

Satzung

Der Verein führt den Namen

Hanseatic Health Forum e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg auf dem Registerblatt VR 25099 eingetragen.
Sitz des Vereins ist Hamburg. Die Adresse lautet: Hanseatic Health Forum e.V.; c/o Dr.Thomas Klöss;
Heino-Marx-Weg 14; 21077 Hamburg

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch fachlichen und wissenschaftlichen Austausch von Fragen zur optimalen Gestaltung der Gesundheitsversorgung von Patientinnen und Patienten, insbesondere mittels Durchführung von Veranstaltungen zu gesundheitsbezogenen Themen, medizinisch-wissenschaftlichen Inhalten und Versorgungsthemen im Gesundheitswesen. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht das Identifizieren von Problemen im Gesundheitswesen sowie das Erarbeiten von effizienten Lösungsvorschlägen unter Einbezug der Sichtweise von Ärzten, Pflegenden, weiteren Gesundheitsfachberufen, Leistungserbringern, Sozialversicherungen, Fachgesellschaften, Hochschulen, Behörden, Ministerien, Industrieunternehmen und weiteren Beteiligten. Die Schwerpunktthemen werden gemeinsam ausgewählt und beziehen sich insbesondere auf neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, neue Technologien in der Medizin und Pflege, konkrete praktische Optimierung der Gesundheitsversorgung, gesundheitsökonomische und gesundheitspolitische Fragen sowie Prävention und Gesundheitsförderung.

3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks gehört auch die Beschaffung der Mittel, welche geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen, wie Beiträge fördernder Mitglieder und Spenden, ggf. auch Zuschüsse.

§ 2 Regularien

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch Reisekosten für Termine im Interesse des Vereins oder zu seinen Veranstaltungen werden von den Mitgliedern selbst getragen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins durch Publikationen oder eigene Aktivitäten im Gesundheitsbereich fördert.
2. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die im Gesundheitswesen tätig sind oder Interesse für die Ziele des Vereins haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht.
4. Ordentliche Mitglieder können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Ein zusätzliches Stimmrecht ist mit dem Status des fördernden Mitglieds nicht verbunden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und nach deren Annahme durch den Vorstand erworben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund verwehren. Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird, wird der Grund für die Ablehnung mitgeteilt. Im Falle eines Einspruches erhalten die abgelehnten Personen die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, welche final entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - b) Tod, im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch deren Auflösung; eine Rückzahlung von Anteilen des letzten Jahresbeitrags erfolgt nicht.

c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung;

d) Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats gezahlt werden, nachdem dem Mitglied der Ausschluss aus diesem Grunde schriftlich an die letzte bekannte Adresse angedroht worden ist.

7. Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

8. Von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen und Mitteilung des notwendigen Tagesordnungspunktes einzuberufen, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

5. Zu Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes,

b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters,

- c) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme deren Berichte oder des gemeinsamen Berichtes,
- d) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- e) Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 9,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und weiterer Details in einer Beitragsordnung.
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- h) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über Rechte und Pflichten der Mitglieder
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt oder das Vereinsgericht eine andere Festlegung trifft, erfolgt die anschließende Liquidation des Vereins durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse nach Ziff. 6 h) und i) ist 3/4-Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. §§ 33 Abs. 1 und 41 Satz 2 BGB bleiben unberührt. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitgliederversammlungen auch online mit Anwesenheitskennung des Namens und Bild oder hybrid, also online und in Präsenz durchgeführt werden. Wahlen der Vorstandsmitglieder bedürfen nach online oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlungen einer schriftlichen Umlaufabstimmung zur Bestätigung.
8. Über die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Nach Versand an die Teilnehmer besteht eine Einspruchsfrist von 2 Monaten, danach gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Schriftführer und Schatzmeister können in Personalunion geführt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der natürlichen Personen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie zuvor ihr Einverständnis erklärt haben und den Mitgliedern bekannt sind. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, ohne dass es einer späteren Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Das Amt als Vorstand endet automatisch mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein.
4. Aufgaben des Vorstandes sind alle Aktivitäten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Er beschließt über Maßnahmen, die geeignet sind, die Vereinsziele in § 2 zu erreichen.
 - b) Er beschließt über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein zur Förderung seiner Aufgaben zugewandt werden.
 - c) Er stellt den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Rechnungsprüfung fest und legt ihn der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vor.
5. Der Vorstand kann zu Sitzungen der Organe des Vereins Gäste und Sachverständige einladen. Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.

§ 7 Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Dieser unterstützt die Arbeit des Vorstandes in beratender Funktion. Er fasst keine Beschlüsse.
2. Die Amtsdauer des Beirates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Aus der Mitgliedschaft im Beirat ergeben sich darüber hinaus keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.
4. Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern.

§ 9 Bestimmungen für Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) beschließen.

§ 10 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung findet in entsprechender Anwendung der §§ 238 ff. HGB statt.

§ 11 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

1. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Aktionsbündnis Patientensicherheit, APS e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

Hamburg, den 02.Mai 2023

Auf der Vorstandssitzung des Vereins am 17. März 2023 wurde die Satzung vom 21.März 2022 entsprechend der Hinweise des Finanzamtes Hamburg-Nord und der Informationsbroschüre „Gemeinnützige Vereine“ der Steuerverwaltung Hamburg von den Vorstands- Mitgliedern überarbeitet. Eine weitere Änderung ergibt sich aufgrund von Hinweisen des Finanzamtes vom 19.04.2023. Auch diese Hinweise werden eingearbeitet. Diese überarbeitete Fassung wird hiermit angenommen, mit dem Ziel, bei dem Finanzamt Hamburg-Nord die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erreichen, und zum Zwecke der Anerkennung der Satzung unterzeichnet: